

Stellungnahme des Gemeinde- und Stadtwahlleiters zum Einspruch des Herrn Hans-Joachim Range gegen die Gültigkeit der Kommunal- und Europawahl

Mit Schreiben vom 12.06.2009 – Eingang beim Gemeindegewahlleiter am 16.06. – hat Herr Hans-Joachim Range, z. Zt. Insasse der JVA Magdeburg, „Antrag auf Wiederholung der Kommunalwahl und der Europawahl“ gestellt. Auch wenn das Schreiben nicht ausdrücklich als Wahleinspruch bezeichnet wird, ist es wegen der darin behaupteten Wahlbehinderung als solcher zu behandeln.

Als Gemeindegewahlleiter der Landeshauptstadt zur Kommunalwahl und Stadtwahlleiter zur Europawahl bin ich verpflichtet, zu den Umständen Stellung zu nehmen, die dem Einspruch zu Grunde liegen und eine wahlrechtliche Würdigung vorzunehmen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl sind gem. §50 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig. Die Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Kommunalwahl in Magdeburg erfolgte am 19.06.2009 im Amtsblatt der Landeshauptstadt. Nach unbestrittener Rechtspraxis ist eine Einlegung des Wahleinspruchs bereits vor dem Zeitpunkt der Verkündung des Ergebnisses für seine Zulässigkeit unschädlich, wenn die in ihm behaupteten Tatsachen bereits vorher bestanden haben oder haben sollen.

Der Einspruchsführer ist seit 1987 ununterbrochen in Magdeburg gemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen, also zur Kommunalwahl wie zur Europawahl wahlberechtigt. Der Wahleinspruch ist mithin zulässig.

Der Einspruchsführer bringt in seinem Einspruch vor, ihm sei durch die JVA die Teilnahme an der Wahl verwehrt worden, indem er daran gehindert worden sei, die Unterlagen für die Briefwahl zu beantragen. Zur Aufklärung der näheren Umstände hat der Gemeindegewahlleiter vom Einspruchsführer und von der Leitung der JVA weitere Auskünfte angefordert. Der Schriftwechsel ist dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt.

Zum Zeitpunkt der Wahl und in dem für den Vorgang maßgeblichen Zeitraum war der Einspruchsführer nicht in der JVA, Halberstädter Str. 8a, sondern in seiner langjährigen Wohnanschrift im Stadtteil Reform gemeldet. Eine Verletzung melderechtlicher Pflichten ist hierin nicht zu sehen (vgl. §17 Abs. 2 des Meldegesetzes Sachsen-Anhalt). Erst am 09.06. erfolgte eine Ummeldung des Hauptwohnsitzes in die JVA, rückwirkend zum 01.04.2009.

Bei der Versendung der Wahlbenachrichtigungen liegt jeweils das Melderegister mit den darin gespeicherten Angaben über den Hauptwohnsitz zugrunde. Das führt regelmäßig dazu, dass JVA-Insassen, die noch einen Wohnsitz außerhalb der JVA innehaben, nicht ohne fremde Hilfe in den Besitz der Wahlbenachrichtigung gelangen. Aus diesem Grund wird die JVA vor jeder Wahl durch das Amt für Statistik als Wahlamt angeschrieben und über die Möglichkeiten der Wahlteilnahme für die Insassen informiert (s. Anlage).

Die Teilnahme an der Briefwahl ist in allen Wahlgesetzen und –ordnungen in etwa gleicher Weise geregelt. Insbesondere das Erfordernis der Schriftform bei gleichzeitiger Eröffnung der Möglichkeit, Briefwahlunterlagen zu beantragen, auch ohne im Besitz der Wahlbenachrichtigung zu sein, ist Bestandteil der wahlrechtlichen Vorschriften für alle Wahlen.

Übereinstimmend ist ebenso geregelt, dass die Initiative für die Beantragung der Wahlunterlagen von den Wahlberechtigten ausgehen muss. Auch die jüngst in das Europa- und Bundestagswahlrecht eingeführte Option, Briefwahlunterlagen durch Dritte entgegennehmen zu lassen, setzt zunächst ein aktives Handeln der Wahlberechtigten (Erteilung einer schriftlichen Vollmacht) voraus. Lediglich Analphabeten und Personen, die auf Grund körperlicher Beeinträchtigung am Schreiben gehindert sind, dürfen sich einer Hilfsperson ihres Vertrauens bedienen.

Das gilt uneingeschränkt auch für JVA-Insassen. Auf Grund der besonderen Situation räumt die Wahlbehörde lediglich die Möglichkeit ein, die Briefwahlanträge als Sammelsendung entgegenzunehmen. Die Verfahrensweise stimmt insoweit mit der auch bei Senioren- und Pflegeheimen angewandten überein.

Von Herrn R. ist in der Briefwahlstelle des Amtes für Statistik kein Briefwahlantrag eingegangen. Sein Einspruchsschreiben und, bekräftigend seine Antwort auf die Nachfrage des Wahlleiters lassen vielmehr den Schluss zu, dass er von der Anstaltsleitung forderte oder erwartete, dass diese für ihn den Antrag stelle.

Seine Ausführungen lassen auch nicht erkennen, dass der Einspruchsführer in irgendeiner Weise durch Bedienstete der Anstalt daran gehindert worden wäre, selbst die erforderlichen Schritte zur Beantragung von Briefwahlunterlagen zu unternehmen. Ebenso, wie es ihm möglich war, nach der Wahl einen Einspruch an den Wahlleiter zu richten, hätte er einen formlosen Brief mit der Anforderung von Wahlunterlagen an die Wahlbehörde richten können.

Das Antwortschreiben der Anstaltsleitung auf die Anfrage des Wahlleiters enthält detaillierte Ausführungen dazu, wie seitens der Anstalt die Gefangenen über ihre Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts informiert werden. Die Briefe des Herrn R. enthalten keine Hinweise, die Anlass gäben, an den Ausführungen der Anstaltsleitung zu zweifeln.

In Würdigung der aus den Schriftsätzen der Beteiligten erschießbaren Umstände komme ich zu der Einschätzung, dass der Einspruchsführer den Umstand, einen Briefwahlantrag nicht gestellt zu haben, in vollem Umfang selbst zu vertreten hat. Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten der Anstaltsleitung oder der städtischen Wahlbehörde kann ich nicht erkennen.

Ich sehe deshalb den Wahleinspruch als unbegründet an und empfehle dem Stadtrat der Landeshauptstadt, die Wahlprüfungsentscheidung gemäß §52 Abs. 1 Nr. 2 zu treffen: „Die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.“

Holger Platz
Gemeinde- und Stadtwahlleiter